

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 48. Sitzung (08.03.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o. 33 b.

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. März 1902.

Antrag.

Die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über das Schulwesen betreffend.

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über das Schulwesen vorzulegen, der von folgenden Grundsätzen ausgeht:

1. **Schulzwang**, dergestalt, daß Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder der Volksschule zuzuführen. Ausnahmen sind nur für Kinder gestattet, welche durch körperliche und geistige Gebrechen an der Teilnahme am allgemeinen Unterricht gehindert sind.

Die Berechtigung zum Besuch der höheren Schule wird für Knaben und Mädchen gleicherweise erlangt durch den Nachweis eines im mehrjährigen Volksschulunterricht erlangten Reifegrades.

2. Die Schulzeit währt volle acht Jahre. Dieselbe darf nicht vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre beginnen.

Der Unterricht ist zu ertheilen nach einem Lehrplan, welcher die sog. erweiterte Unterrichtszeit (30 Stunden wöchentlich) vorsieht.

3. Der Religionsunterricht bleibt aus dem Lehrplan der Volksschule ausgeschieden.

4. Der Unterricht in der Volksschule wird unentgeltlich ertheilt; ebenso werden die von den Schülern für den Unterricht benötigten Materialien von der Schulverwaltung unentgeltlich geliefert.

5. Die gesamten Kosten des Unterrichts werden auf den Staatshaushalt übernommen.

6. Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen werden Staatsbeamte und als solche dem Beamtengefeh, sowie der Gehaltsordnung für Staatsbeamte unterstellt.

Karlsruhe, den 6. März 1902.

Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.

Geck.
Geiß.
Kramer.

B e g r ü n d u n g.

Außergewöhnlich zahlreich sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich mit dem Schulwesen befassen. Die Verordnungen, die in dieser Hinsicht erlassen wurden, füllen schon eine ganze Sammlung und datiren bis über 30 Jahre zurück. Das eigentliche Volksschulgesetz vom Jahre 1892 verschwindet gänzlich unter der Masse von Verordnungen. Es ist kennzeichnend für den Werth dieses Gesetzes, daß ein so wichtiger Bestandtheil der Schulgesetzgebung, wie ihn der Lehrplan darstellt, nicht im Gesetz enthalten ist, sondern im Verordnungswege festgestellt wurde.

Dieser Lehrplan stammt aus dem Jahre 1869 und bildet heute noch die Grundlage der Unterrichtsertheilung.

Durch das allzustark entwickelte Verordnungswesen leidet die Einheitlichkeit in der gesetzlichen Gestaltung des Unterrichtswesens, ganz abgesehen davon, daß diese wichtige Materie dadurch der Kontrolle der gesetzgebenden Körperschaften entzogen wird. Es darf unter solchen Umständen nicht Wunder nehmen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen mit dem Ziele einer einheitlichen und guten Volksbildung im Widerspruch stehen.

Die Volksschule soll eine Bildungsanstalt sein für die Jugend des ganzen Volkes, nicht eine Art Armen-
schule für die Kinder der unbemittelten Klassen, was sie heute thatsächlich vom 4. Schuljahr ab ist. Deshalb soll gesetzlich festgelegt werden, daß alle Kinder die Volksschule besuchen. Nur ein in dieser erworbenes Maß von Kenntnissen, nicht Geldmittel allein, sollen zum Besuch höherer Schulen befähigen.

Die selbstverständliche Voraussetzung einer wirklichen Volksschule ist, daß das zu erreichende Maß von Kenntnissen bedeutend erweitert wird. Das ist nur möglich durch Beseitigung der sogenannten Halbtags-
schule, der 16stündigen Unterrichtszeit in der Woche. Die Unterrichtszeit muß mindestens soweit ausgedehnt werden, daß sie der in den großen Städten üblichen gleichkommt.

Der Religionsunterricht ist aus dem Lehrplan der Volksschule auszuscheiden; denn die Schule ist Sache des Staates, die Religion Sache der Einzelperson. Religion verträgt auch keinen Zwang; deshalb ist die Entgegennahme des außerhalb der Schule und ausschließlich von Organen der Kirche zu ertheilenden Religionsunterrichtes in das freie Ermessen der für die Erziehung der Kinder Verantwortlichen zu stellen.

Da das Unterrichtswesen Staatssache ist, hat der Staat auch die Verpflichtung, materiell für die Schule zu sorgen. Es ist an keine Einheitlichkeit im Schulwesen zu denken, so lange die Schulen von finanziellen Leistungen der Gemeinden abhängen.

Schließlich gehört ein vorzüglicher Lehrerstand dazu, um das Ziel einer umfassenden und guten Volksbildung zu erreichen. Ein solcher Lehrerstand läßt sich nur erhalten, wenn man die Lehrer nach jeder Richtung hin materiell sicher stellt und vor Existenzsorgen schützt. Das Verlangen, die Lehrer in die Klasse der Staatsbeamten einzureihen, bedarf daher keiner weiteren Begründung.